

Von Dr. Schmiede sind nachfolgende Punkte aufgesetzt. Die ich in beglaubigten 246.
H. 111111

§ 1.

Der Unterzeichnete übernimmt die Ausarbeitung der zweiten Auflage der „*regesta pontificum Romanorum*“ von Taffe' in dem Zeitraume von 2 Jahren, verpflichtet sich also das druckfertige Manuscript am ^{bis zum} 1 Mai 1876 der Verlagsbuchhandlung einzuliefern. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes kann erfolgen nach dem Gutachten der Herren Prof: Wallenbach und Dr. W. Arnol.

(1 Mai 1874 - 1 Mai 1876.)

§ 2.

Während dieser Zeit erhält der Unterzeichnete von der V.B.H. ein jährliches Gehalt von 400 r , zahlbar in monatlichen Raten ($33 \frac{1}{3} \text{r}$) pränumerando. Am Schlusse bei Ablieferung des Manuscriptes erfolgt die Auszahlung von 200 Thalern ausserdem.

§ 3.

Die Herren Prof: Wallenbach und Dr. W. Arnol erhalten die Oberleitung bei der Ausarbeitung.

§ 4. ^{und} Papier ^{Stonor für etwaige Abschriften} ^(Zuschuss zu den)

^{bis zum Ablauf} ^{von} ^{Genauigkeit in} ^{offen auf} ^{Dr. Wallenbach} Etwaige Beschaffung von (Büchern, ^{notwendig} werden, Reisen zur Benutzung auswärtiger Bibliotheken kommen auf die Rechnung der Verlagsbuchhandlung.

§ 5.

Die neue Auflage erhält den Titel: „*Regesta p. m. — Taffe'*“ Ed. 2a altera curavit Remigius Schmiede, praefatus est Wilhelmus Wallenbach.“